



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger  
Tel: (+43 732) 77 20-134 57  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 15. Oktober 2025

**N-2025-94137/4-CG**

—

**Verordnung der Oö. Landesregierung über die  
vorübergehende Zulassung von Ausnahmen  
von den Schutzbestimmungen für den Biber  
(Oö. Biber-Verordnung) – Begutachtung**

**- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz hat der Oö. Umweltanwaltschaft einen Entwurf zur Verordnung der Oö. Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (Oö. Biber-Verordnung) übermittelt. Zum vorgelegten Entwurf samt zugehöriger Informationen übermittelt die Oö. Umweltanwaltschaft binnen offener Frist nachfolgende Stellungnahme.

**Zusammenfassung**

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen, welche mit dem Entwurf der Verordnung zur Verfügung gestellt wurden, kommt die Oö. Umweltanwaltschaft zu folgendem Ergebnis:

Der vorliegende Entwurf zur Verordnung der Oö. Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (kurz: Oö. Biber-Verordnung) sieht einen Eingriff in den Biberlebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) im gesamten Landesgebiet, sowie einen kontingentierte Eingriff in die Biberpopulation im Gültigkeitsbereich der kontinentalen Region von in Summe 158 Individuen pro Entnahmejahr vor.

Die Festlegung, ob die Voraussetzungen für einen Eingriff in den Biberlebensraum bzw. in die Biberpopulation gegeben sind, trifft der jeweilige ASV für Natur- und Landschaftsschutz der gebietszuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Als Hilfestellung dient ein vierseitiges Dokumentationsformular.



Folgende **wesentliche Mängel** wurden im vorliegenden Entwurf festgestellt:

1. Das – im Entwurf zur Verordnung angeführte - **Ziel rechtfertigt weder den Eingriff in den Biberlebensraum, geschweige denn einen Eingriff in die Population.** Für eine **konkrete und punktuelle Anwendung** der auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL gestützte Ausnahme, **gibt es bereits jetzt die Möglichkeit** gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 30 eine Ausnahme zu beantragen.
2. Mit der vorliegenden Biber-Verordnung würde den **anerkannten Umweltorganisationen** das **Recht eine Beschwerde** an das Oö. Landesverwaltungsgericht zu erheben, **entzogen**.
3. Langfristig betrachtet bringt ein Eingriff in die Biberpopulation **keine nachhaltige Lösung**, da jedes für den Biber potentiell geeignete Revier durch Jungtiere wieder besetzt wird.
4. Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung bezieht sich auf den § 29 Oö. NSchG 2001 idgF. Der § 29 Oö. NSchG widerspricht dem Artikel 16 der FFH-Richtlinie. Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind **für die Gewährung einer Ausnahmeregelung** (wie der vorliegenden Verordnung) **die Kriterien in Form der Formulierung der FFH-Richtlinie anzuwenden**.
5. Für den **gravierendsten Eingriff**, nämlich für den Eingriff in die Biberpopulation ist **eine sehr strenge Schwelle heranzuziehen**, die bei einer derartigen Schadenshöhe liegt, deren Ausmaß am Vorliegen einer möglichen Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu messen ist. Zudem muss ein öffentliches Interesse mit „überwiegendem Charakter“ vorliegen.
6. Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung nimmt nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft keinen geeigneten Bezug zu den lokalen Biberpopulationen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und widerspricht somit der Rechtsprechung des EuGH.
7. Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung überträgt den ASV für Natur- und Landschaftsschutz die Beurteilung von Rechtsfragen. Ob ein Tatbestand erfüllt ist, ist aber allein von der Behörde zu beurteilen. Dies ist eine unzulässige Übertragung der Entscheidungsbefugnis. Davon abgesehen erzeugt die Vollziehung der Verordnung **einen erheblichen Mehraufwand** gegenüber der jetzigen Situation.
8. Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung bringt die **ASV für Natur- und Landschaftsschutz** in die missliche Lage, dass sie bei Ausführung der ihnen durch diese Verordnung aufgetragenen Tätigkeiten Aussagen zu fremden Sachbereichen treffen müssen, für die sie **gemäß ihrer Ausbildung nicht befähigt** sind. Sachverständige dürfen ausschließlich Aussagen und Bewertungen zu ihrem eigenen Fachgebiet abgeben. Sobald sie sich zu Themen außerhalb ihres Fachbereichs äußern, überschreiten sie ihre Kompetenz, und ihre Aussagen sind rechtlich nicht verwertbar.
9. Gemäß Rechtsprechung des EuGH sind **allein die nationalen Behörden für die Nachweiserbringung** zuständig. Im vorliegenden Entwurf ist allerdings vorgesehen, die schwierige Aufgabe – ob eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen sei bzw. die Voraussetzungen für einen Eingriff in den Biberlebensraum oder in die Biberpopulation vorliegen (unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Kriterien) - den ASV für Natur- und Landschaftsschutz zu übertragen. Ein Gutachten, das Aussagen zu fremden Fachbereichen oder rechtlichen Bewertungen enthält, ist nicht verwertbar und kann sogar zur Unzulässigkeit der Beweisaufnahme führen.
10. Der **vorliegende Entwurf** der Oö. Biber-Verordnung **definiert spezifische Ausnahmeregelungen** und läuft damit dem Geist und **Zweck der FFH-Richtlinie** als auch dem Wortlaut von **Artikel 16 zuwider**.
11. Da der Artikel 16 der FFH-Richtlinie nicht vollständig in das Oö. Naturschutzrecht umgesetzt wurde, baut die vorliegende Verordnung auf einer falschen Rechtsgrundlage auf. **Kriterien**,

welche die Ausnahme vom strengen Schutz begründen **sollen**, sind **gemäß der Formulierung der FFH-Richtlinie** anzuwenden.

Angesichts der **oben dargelegten Mängel** des vorliegenden Entwurfs der Oö. Biber-Verordnung fordern wir die Oö. Landesregierung auf, **den vorliegenden Entwurf ersatzlos zurückzuziehen, da wir die Verordnung – auch in der Sache – für nicht zielführend erachten.**

Stattdessen ist die **zuständige Fachdienststelle des Amtes der Oö. Landesregierung**, die Abteilung Naturschutz mit der Erstellung eines **Artenschutz- bzw. -managementplans für den Biber** – in Ergänzung zum bestehenden Oö. Bibermanagement - zu beauftragen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist jedenfalls bereit, mit all den vorhandenen Informationen und Fachbeiträgen aus dem Projekt *Regionales Bibermanagement* zum Gelingen eines guten Miteinanders zwischen Mensch und Biber beizutragen.

## Stellungnahme zur Verordnung der Oö. Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (Oö. Biber-Verordnung)

### **Zu § 1 - Ziel:**

Als Ziel der vorliegenden Verordnung wird *die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Biberpopulation und den Erfordernissen der Schadensverhütung und öffentlichen Sicherheit unter Wahrung der unionsrechtlichen Vorgaben* bezweckt. Zu diesem Zweck wird, selektiv, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Artikel 16 der „FFH-Richtlinie“, eine vorübergehende Ausnahme von den besonderen Schutzbestimmungen für den Biber (*Castor fiber*) erteilt.

Der vorliegende Entwurf sieht im definierten Geltungsbereich (nach erfolglos gebliebener Präventionsmaßnahmen) die Durchführung von Eingriffen in den Biberlebensraum bzw. in die Biberpopulation vor. Als Hilfestellung ist nach einem Dokumentationsformular vorzugehen. Dieses Formular dient der Dokumentation, ob die Tatbestandselemente für diese (ex lege) Bewilligungen vorliegen. Sämtliche Feststellungen dazu werden durch eine/n Amtssachverständige/n für Natur- und Landschaftsschutz getroffen.

Gemäß **Leitfaden der Kommission** (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie) muss bei der Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e ein **Ziel** angegeben werden, und dieses **muss in vollem Umfang gerechtfertigt** sein. Das Ziel muss auch im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Richtlinie stehen. Für die Gewährung einer Ausnahme muss also ein besonderes Ziel erforderlich sein. Zudem muss die Ausnahmeregelung auf der **Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse aufgebaut** sein.

Dazu wird im Leitfaden der EU-Kommission gemäß Rn (3-11) angeführt, dass die Gewährung von Ausnahmen gemäß Artikel 16 nur ein letzter Ausweg sein darf. Die für die Erteilung von Ausnahmeregelungen zuständigen nationalen Behörden müssen berücksichtigen, dass Ausnahmeregelungen restriktiv auszulegen und anzuwenden sind, damit eine Beeinträchtigung des übergeordneten Ziels und der wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie vermieden wird. In seinem Urteil in der Rechtssache C-6/04 hat der Gerichtshof klargestellt, dass dieser Grundsatz auch in Bezug auf Artikel 16 gilt. In der Rechtssache C-674/17 befand der EuGH, dass „[e]ine auf Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gestützte **Ausnahme [...] nur eine konkrete und punktuelle Anwendung** sein [kann], mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird“.

Von der Oö. Umweltanwaltschaft wird dazu mitgeteilt, dass die Möglichkeit der konkreten und punktuellen Anwendung bereits jetzt, durch § 29 Abs. 1 iVm § 30 Oö. NSchG 2001 idgF. gegeben ist und auch angewendet wird. Eine Ausnahmebewilligung kann also per Bescheid erteilt werden, wenn die zuvor erfolgte Prüfung einen Eingriff in den Lebensraum bzw. einen Eingriff in die Population rechtfertigt.

Für das angeführte Ziel *die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Biberpopulation und den Erfordernissen der Schadensverhütung und öffentlichen Sicherheit unter Wahrung der unionsrechtlichen Vorgaben* ist der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung nicht erforderlich.

- Dieses – im Entwurf zur Verordnung angeführte - Ziel rechtfertigt weder den Eingriff in den Biberlebensraum, geschweige denn einen Eingriff in die Population. Für eine konkrete und punktuelle Anwendung der auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL gestützte Ausnahme, gibt es bereits jetzt die Möglichkeit gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 30 eine Ausnahme zu beantragen.

Gemäß § 39b Abs. 4 Z 4 Oö. NSchG 2001 haben berechnigte Umweltorganisationen das Recht gegen einen Bescheid gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 30 Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht zu erheben.

- Mit der vorliegenden Biber-Verordnung würde den anerkannten Umweltorganisationen das Recht eine Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht zu erheben, entzogen.

### **Vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen am Beispiel der Gemeinde Aichkirchen:**

Die Gemeinde Aichkirchen hat im Jahr 2017 einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für den Fang und das Töten von fünf Bibern am Pisdorfer Bach beantragt. Begründet wurde der Antrag mit dem Schutz eines Verbandsammlers (Hauptkanal) des Reinhaltungsverbandes Raum Lambach. Dem Antrag wurde im Jahr 2018 stattgegeben.

Bereits im Jahr 2023 erging ein neuerlicher Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung – diesmal für 10 Biber. Erteilt wurde die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für das Fangen und Töten von fünf Bibern sowie Ausnahmebewilligung für die Entnahme einer Biberburg sowie der burgensichernden Dämme.

Diese Bewilligung ist wiederum befristet erteilt worden, sodass in absehbarer Zeit ein neuerlicher Antrag auf Fangen und Töten von Bibern gestellt werden wird. Der betroffene Abschnitt des Pisdorfer Baches ist als Biberlebensraum gut geeignet, sodass jedes Mal nach Entnahme der Biber ein Biber-Revier frei wird, welches auch umgehend durch Jungtiere wieder besetzt wird.

Der aktuell vorliegende Entwurf sieht eine vorübergehende Zulassung (für fünf Jahre) von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber vor. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass spätestens nach fünf Jahren entweder der vorliegende Entwurf ein weiteres Mal verlängert wird oder eine neue noch strengere Biberabschuss-Verordnung erlassen wird.

Durch den vorliegenden Entwurf wird indirekt mitgeteilt, dass ein Eingriff in die Biberpopulation eine Lösung des Konflikts zwischen Mensch und Biber mit sich bringt. Da der Biber jedes potenzielle Revier auch in Zukunft besetzen wird, stellt das Fangen und Töten von Bibern langfristig betrachtet, keine nachhaltige Lösung. Ein gedeihliches Miteinander Mensch und Biber wird durch den Eingriff in die Population nur in den allerwenigsten Ausnahmen ein probates Mittel darstellen.

- Langfristig betrachtet bringt ein Eingriff in die Biberpopulation keine nachhaltige Lösung, da jedes für den Biber potentiell geeignete Revier durch Jungtiere wieder besetzt wird.

### **Zu § 2 Geltungsbereich und Abgrenzung**

Die Verordnung soll nur im Bereich der kontinentalen biogeografischen Region Anwendung finden. In der alpinen Region sind nur die im § 3 genannten Präventionsmaßnahmen zulässig. Darüber hinaus gilt die Verordnung nicht

1. in Europaschutzgebieten, in denen der Biber als Schutzgut genannt ist,
2. in Naturschutzgebieten.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass in der kontinentalen biogeografischen Region Eingriff in den Biberlebensraum bzw. in die Population zulässig sind. Präventionsmaßnahmen sind auch in der alpinen biogeografischen Region zulässig.

Nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ist die Unterscheidung ausschließlich in biogeografischen Räumen zu großmaßstäblich. Damit wird zu regionalen bzw. lokalen Biberpopulationen kein Bezug genommen. Warum in Europaschutzgebieten (in denen der Biber nicht explizit als Schutzgut angeführt wurde) die Verordnung angewendet werden soll, erscheint nicht nachvollziehbar.

## **Zu § 4 – Eingriffslegitimation, § 5 – Eingriffe in den Biberlebensraum und § 6 – Eingriffe in die Biberpopulation:**

Damit Eingriffe gemäß den §§ 5 und 6 der Oö. Biber-Verordnung gesetzt werden können, muss – analog zu den Vorgaben des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 – einer der folgenden Gründe vorliegen, wobei die Oö. Biber-Verordnung folgende Eingriffslegitimationen (§ 4) vorsieht:

- 1. Im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse, wie insbesondere:*
  - a. die Gefährdung von Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken,*
  - b. funktional wesentliche Beeinträchtigungen von Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Fischaufstiegshilfen, Wasserkraftwerken und sonstiger öffentlicher Infrastruktureinrichtungen,*
  - c. die Gefährdung von Gebäuden und sonstigen Anlagen,*
  - d. die Gefährdung durch angenagte Bäume entlang von öffentlichen und privaten Wegen,*
  - e. die Gefahr von Verklausungen insbesondere bei Hochwässern,*
  - f. die Unterminierung von Flächen, Wegen und Uferböschungen,*
  - g. sonstige erhebliche Nachteile in Bezug auf öffentliche Interessen*
- 2. Zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern, wie insbesondere:*
  - a. die erhebliche Beeinträchtigung der Funktion von wasserrechtlich rechtmäßig betriebenen Anlagen zur Entwässerung, Ausleitungsstrecken, wie Mühlbächen oder mit solchen vergleichbaren Anlagen,*
  - b. funktional wesentliche Beeinträchtigungen von Aquakulturen,*
  - c. Fällungen bzw. Fraßschäden an Wäldern und Kulturen,*
  - d. der Einstau bzw. die Überflutung von Flächen.*
- 3. Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, wie insbesondere:*
  - a. der Einstau naturschutzfachlich wertvoller Flächen,*
  - b. die Übernutzung von Auwald, sonstigen schützenswerten Waldgesellschaften sowie Uferandstreifen,*
  - c. funktional wesentliche Beeinträchtigungen von Fischaufstiegshilfen sowie sonstige Einschränkungen der Durchgängigkeit von Gewässern,*
  - d. sonstige Schutzgutkonflikte.*

Im § 5 werden die Eingriffe in den Biberlebensraum geregelt, wobei solche Eingriffe nach **einem** Ortsaugenschein und einer Beurteilung durch eine/n Amtssachverständige/n für Natur- und Landschaftsschutz erfolgen können, sofern festgestellt wird, dass Präventionsmaßnahmen gemäß § 3 entweder nicht möglich, zielführend oder wirtschaftlich waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind.

Der § 6 setzt sich mit den Eingriffen in die Biberpopulation auseinander:

*Das Fangen und Töten von Bibern mittels Lebendfallen oder das unmittelbare Töten von Bibern ist in der Zeit von 1. September bis 31. März zulässig, sofern durch eine/n Amtssachverständige/n für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt wird, dass Präventionsmaßnahmen gemäß § 3 entweder nicht möglich, zielführend oder wirtschaftlich waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind, sowie ein Eingriff in den Lebensraum gemäß § 5 nicht die verfolgte Wirkung erbracht hat bzw. erbringen würde.*

**Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung ist nach Ansicht der Oö. Umweltschutzkommission EU-rechtswidrig – wir begründen das wie folgt:**

Der Biber (*Castor fiber*) ist im Anhang II („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“) und Anhang IV („Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“) gelistet. Die Schutzbestimmungen umfassen das Verbot der absichtlichen Tötung, des Fangs oder der Störung der Art sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese Verpflichtungen sind in Artikel 12 der FFH-Richtlinie normiert, der ein umfassendes Schutzregime für die betroffenen Arten etabliert.

Gleichzeitig sieht die FFH-Richtlinie in Artikel 16 vor, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen gewähren können.

#### Artikel 16 FFH-Richtlinie:

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Gemäß Leitfaden der Kommission (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie) muss der **Artikel 16 mit unbestreitbarer Verbindlichkeit vollständig und förmlich umgesetzt** werden. Die Kriterien, die für die Gewährung einer Ausnahmeregelung erfüllt sein müssen, sind in spezifischen einzelstaatlichen Bestimmungen zu formulieren. Gemäß (Rn 3-9) müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass **die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleistet wird, ohne dass die darin verwendeten Begriffe geändert und ohne dass zusätzliche, in der Richtlinie nicht vorgesehene Bedingungen oder Ausnahmeregelungen hinzugefügt werden.**

Die **nationalen Umsetzungsmaßnahmen müssen** nach Rn 3-10 **die vollständige Anwendung von Artikel 16 garantieren, ohne ihre Formulierungen zu ändern**, ihre Bestimmungen nur selektiv anzuwenden oder zusätzliche, nicht in der Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelungen hinzuzufügen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das oberösterreichische Naturschutzrecht erfolgte durch die besonderen Schutzbestimmungen der §§ 27 bis 30 Oö. NSchG 2001, in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (im Folgenden: Oö. Artenschutzverordnung). Gemäß § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung Ausnahmen von den Schutzbestimmungen durch Verordnung festlegen, sofern die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Um von den strengen Schutzbestimmungen des § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 abzuweichen, finden sich im § 29 die Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen:

(1) Die Behörde kann im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
6. zur Errichtung von Anlagen oder
7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse

Der § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 idgF. **weicht schwerwiegend** von den **Formulierungen** des **Artikel 16 der FFH-Richtlinie** ab.

- Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung bezieht sich auf den § 29 Oö. NSchG 2001 idgF. Der § 29 Oö. NSchG widerspricht dem Artikel 16 der FFH-Richtlinie. Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind **für die Gewährung einer Ausnahmeregelung** (wie der vorliegenden Verordnung) **die Kriterien in Form der Formulierung der FFH-Richtlinie anzuwenden**.

Im **Artikel 16 der FFH-Richtlinie** sind **drei Kriterien** vorgesehen, die **alle erfüllt** sein müssen, bevor eine Ausnahme gewährt wird:

**1. Kriterium:**

**Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Gründe, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben (Buchstabe e)**

Die Mitgliedstaaten müssen dennoch sicherstellen, dass alle drei Kriterien erfüllt sind. Spezifische Ausnahmeregelungen, die durch keinen dieser Gründe bzw. keine dieser Optionen gerechtfertigt sind, laufen sowohl dem Geist und Zweck der FFH-Richtlinie als auch dem Wortlaut von Artikel 16 zuwider.

Bei der Gewährung einer Ausnahme **muss das verfolgte Ziel klar und deutlich belegt werden, und die nationale Behörde muss anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachweisen, dass die Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen**, und sie muss die Wahl eines Grundes bzw. einer Option gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis e rechtfertigen und überprüfen, ob die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

- a) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

- b) Zur **Verhütung ernster Schäden** insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum

Über eine Festlegung einer Schwelle, ab wann ein Schaden einen Eingriff in den Biberlebensraum bzw. ein Eingriff in die Biberpopulation rechtfertigt, verschweigt sich sowohl die Verordnung als auch die zugehörigen Begleitdokumente. Lediglich in den erläuternden Bemerkungen wird dazu folgendes festgehalten:

*Sollten die oben aufgelisteten und häufig in der Praxis angewandten Präventionsmaßnahmen nicht möglich oder zielführend sein, bei regelmäßiger oder längerer Anwendung keine Wirkung erzielen oder auf längere Sicht untragbar erscheinen, so besteht aus fachlicher Sicht als letztes übriges Mittel die Möglichkeit, situationsbezogen und zielgerichtet in den Biberlebensraum (primär Eingriff in den burgensichernden Damm) oder weiterführend in die Biberpopulation selbst einzugreifen.*

In diesem Zusammenhang muss wiederum auf den **Leitfaden der Kommission** verwiesen werden:

Ausnahmen zur Verhütung ernster Schäden werden hauptsächlich für Arten gewährt, die auf mehrere Sektoren erhebliche Auswirkungen haben, etwa für Großraubtiere, den Europäischen **Biber (*Castor fiber*)** und — in geringerem Maße — den Fischotter (*Lutra lutra*). Dies sind aktuelle Beispiele für Arten, deren Präsenz und Ausbreitung in verschiedenen Mitgliedstaaten zu Konflikten mit menschlichen Interessen führen können. Um diese **Konflikte zu entschärfen**, kann es erforderlich sein, **umfassende Erhaltungsstrategien zu erarbeiten und menschliche Vorgehensweisen mit Konfliktpotenzial möglichst anzupassen**, um eine Kultur der Koexistenz zu entwickeln. Auch bedarf es möglicherweise der Ausarbeitung von Plänen, die **lokal an die spezifischen Merkmale der Art und der betroffenen Tätigkeiten angepasst sind** und Ausnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b vorsehen können.

Die **Beurteilung von Schäden und ihrer Erheblichkeit ist immer eine Einzelfallbeurteilung**, die jedoch bestimmten allgemeinen Grundsätzen folgt. Angaben über Art, Ort und Dauer der Schäden, das betroffene Flächenausmaß sowie die beeinträchtigten Kulturen und Gefahr weitergehender Schäden sowie eine aussagekräftige Fotodokumentation sind Grundlage für die Beurteilung.

Gemäß der FFH-Richtlinie darf nur ein **ernster Schaden** als Grund für eine Ausnahmegewilligung in Betracht gezogen werden.

In den erläuternden Bemerkungen zur Oö. Biber-Verordnung wird zur Festlegung ab wann ein drohender Schaden als ernst einzustufen ist, auf die *Rechtsprechung des EuGH zum vergleichbaren Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)* zurückgegriffen. Der EuGH verlangt für eine Abweichung von den allgemeinen Schutzbestimmungen einen konkreten und nachweisbaren Schaden, der eine gewisse wirtschaftliche Tragweite erreicht (vgl. EuGH 09.12.2004, C-79/03, Rn. 37 ff.; EuGH 08.07.1987, C-247/85, Rn. 9). Nach Ansicht des EuGH bezweckt die Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie nicht, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden, sondern verlangt das Vorliegen von Schäden eines **gewissen Umfangs** (EuGH 8. Juli 1987, C-247/85 Rn 56).

Dazu muss von der Oö. Umweltanwaltschaft **an dieser Stelle aufmerksam gemacht werden**, dass **wesentliche Inhalte dieser Rechtsprechung** (vmtl. irrtümlicherweise) **nicht korrekt wiedergegeben wurden**.

Im **Leitfaden der EU-Kommission** wird richtigerweise zum o.z. Urteil festgehalten: (3-23) In seinem Urteil in Bezug auf die analoge Regelung für Ausnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) stellte **der Gerichtshof fest**, dass **die Richtlinie nicht bezwecke, Schäden geringeren Umfangs abzuwenden, sondern nur, erhebliche Schäden — d. h. Schäden, die über einen gewissen Umfang hinausgehen — zu vermeiden**. Daraus folgt, dass bloße Belästigungen und normale Geschäftsrisiken keine legitimen Gründe für

Ausnahmegenehmigungen darstellen können. **Was als erheblicher Schaden gilt, sollte von Fall zu Fall und in Anbetracht des konkreten Problems bewertet werden.**

Zum Thema des Vorliegens eines erheblichen (bzw. ernsten) Schadens gibt es Entscheidungen von Behörden und Gerichte:

Das **Bayerische Verwaltungsgericht** Augsburg geht davon aus, dass solche Schäden nur dann bejaht werden können, wenn der Geschädigte schwer und unerträglich durch das artenschutzrechtliche Verbot getroffen und dies zu einer Verletzung des unionsrechtlich garantierten Eigentumsrechts führen würde, weil der Schaden nicht mehr innerhalb der Schranken der Sozialpflichtigkeit des Eigentums vom Eigentümer hinzunehmen wäre. So wurde z.B. ein Schaden an landwirtschaftlichem Gerät durch Einbrechen in den Boden nicht als erheblich iS obiger Ausführungen angesehen, weil dieser nicht die Schwelle zur Verletzung des Eigentumsrechts am landwirtschaftlichen Betrieb erreicht, zumal der Betrieb durch die Beschädigung einer Maschine nicht schwer und unerträglich getroffen wird.

In einem Bescheid der **Bezirkshauptmannschaft Perg** zieht die Behörde für die Beurteilung, ob ein erheblicher Schaden vorliegt, die EU-Verordnung 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>10</sup> heran. Der Art. 38 („Risikomanagement“) dieser VO beschäftigt sich mit der Erheblichkeit finanzieller Einbußen durch Produktionsrisiken für Zahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle. Wobei eine Förderung gemäß Art. 36 Abs 1b für die Deckung von Einbußen nur dann gewährt werden darf, wenn

*[...] mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums - unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts - zerstört wurden [...]*

Diese **Schwelle** kann für den gravierendsten Eingriff, nämlich für die Entnahme und das Töten des Bibers herangezogen werden, da es bei einer derartigen Schadenshöhe um die wirtschaftliche Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes geht.

- c) Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt

Zunächst wird aus der Formulierung deutlich, dass **nur ein öffentliches Interesse**, das von öffentlichen oder privaten Stellen vorgebracht wird, gegen die Erhaltungsziele der Richtlinie abgewogen werden kann. Projekte, die ausschließlich im Interesse von Unternehmen oder Einzelpersonen sind, werden somit üblicherweise nicht als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet. Zweitens muss der „**überwiegende**“ **Charakter** dieses öffentlichen Interesses hervorstechen.

- d) Zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen.
- e) Um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Der Nachweis eines (oder mehrere) Gründe wird im Regelfall nur sehr schwer zu erbringen sein. Aus jahrelanger Erfahrung im Zusammenhang mit Biberkonflikten treten in der Regel Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf.

- Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist (zumindest für den gravierendsten Eingriff, nämlich für die Entnahme und das Töten des Bibers) eine sehr strenge Schwelle heranzuziehen, die bei einer derartigen Schadenshöhe liegt, deren Ausmaß am Vorliegen einer möglichen Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu messen ist. Zudem muss ein öffentliches Interesse mit „überwiegendem Charakter“ vorliegen.

## 2. Kriterium:

### **Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung**

In den erläuternden Bemerkungen zur Verordnung wird folgendes festgehalten:

*In Umsetzung von Artikel 16 FFH-Richtlinie lässt § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen u. a. lediglich zu, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Diese ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. Die Alternative muss einerseits das Problem zufriedenstellend lösen können, andererseits für den Antragsteller auch möglich und zumutbar sein.*

**Diese Formulierung deckt sich nicht mit jener des Leitfadens der EU-Kommission.** Im Leitfaden wird in diesem Zusammenhang erläutert:

*(3-55) Nur wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass potenzielle Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.*

***Ist eine Maßnahme allerdings teilweise zufriedenstellend, da das Problem durch sie zwar nicht hinreichend bewältigt, aber immerhin reduziert oder eingedämmt werden kann, sollte zunächst diese Maßnahmen umgesetzt werden.*** Bezüglich des Restproblems können Ausnahmen für tödliche Interventionsmaßnahmen nur dann gerechtfertigt sein, wenn andere Lösungen nicht möglich sind; die Ausnahmen müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Problem stehen, das nach nicht tödlichen Maßnahmen verbleibt.

Aus dem Leitfaden:

*Das Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung nicht zufriedenstellend ist, sollte auf der Grundlage der besten verfügbaren Fakten und Daten erfolgen und auf einer gut dokumentierten Bewertung aller möglichen verfügbaren Optionen beruhen, auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Die Alternativen müssen im Lichte des übergeordneten Ziels, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Art von gemeinschaftlichem Interesse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, bewertet werden (daher müssen der Erhaltungszustand, die Auswirkungen zusätzlicher unbeabsichtigter oder illegaler Entnahmen von Exemplaren und die Zukunftsaussichten der betreffenden Population berücksichtigt werden). Auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten kann in die Bewertung einfließen. Allerdings dürfen wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein. Insbesondere können anderweitige zufriedenstellende Lösungen nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären.*

**In jedem Fall kann die Gewährung einer Ausnahmeregelung nach Artikel 16 nur ein letzter Ausweg sein.**

In der Beurteilung der Zumutbarkeit sind bei etwaigen Alternativen auch die Möglichkeiten öffentlicher Unterstützungen (Subventionen wie beispielsweise Schadensprävention oder Biberprämie) zu berücksichtigen.

### **Zu § 7 - Kontingent und § 8 - Fallenfang, Tötung der Oö. Biber-Verordnung**

*Das Fangen und Töten von Bibern mittels Lebendfallen oder das unmittelbare Töten von Bibern ist in der Zeit von 1. September bis 31. März zulässig, sofern durch eine/n Amtssachverständige/n für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt wird, dass Präventionsmaßnahmen gemäß § 3 entweder nicht möglich, zielführend oder wirtschaftlich waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind, sowie ein Eingriff in den Lebensraum gemäß § 5 nicht die verfolgte Wirkung erbracht hat bzw. erbringen würde.*

*Die Entnahmehöchstzahl beträgt 158 Individuen pro Entnahmeperiode (1. September bis 31. März) und teilt sich auf die beiden Kontingente "nördlich der Donau/Mühlviertel" (max. 58 Individuen) sowie "südlich der Donau/Alpenvorland" (max. 100 Individuen) auf.*

### **3. Kriterium gemäß Artikel 16 FFH-Richtlinie :**

**Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass je Entnahmeerlaubnis bis zu sechs Individuen entnommen werden dürfen. Das Kontingent (Entnahmehöchstzahl) beträgt 158 Individuen pro Entnahmeperiode (1. September bis 31. März) und teilt sich auf die beiden Kontingente "nördlich der Donau/Mühlviertel" (max. 58 Individuen) sowie "südlich der Donau/Alpenvorland" (max. 100 Individuen) auf. Es wird davon ausgegangen, dass der kontinentale Bestand bei mindestens 1980 Tieren liegt. .... unter Anwendung einer konservativ-zurückhaltenden Herangehensweise langfristig betrachtet jedenfalls von einer stabilen jährlichen Zuwachsrate von durchschnittlich 8 % (= Hälfte des durchschnittlichen Wertes) auszugehen ist. Betrachtet man daher den rein kontinentalen Biberbestand Oberösterreichs, so ist derzeit mit einem effektiven Jahreszuwachs von mindestens 158 Bibern (158,4 gerundet) zu rechnen. .... Es ist daher in keinerlei Hinsicht davon auszugehen, dass die oberösterreichische Biberpopulation durch die gegenständliche Entnahmeregulation in ihrer aktuellen Größe (und damit der günstige Erhaltungszustand) in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Die Festlegung der Anzahl der zu entnehmenden Individuen zwischen nördlich der Donau und südlich der Donau erfolgt auf Basis der Flächengröße innerhalb der kontinentalen Region (**ohne Bezugnahme auf die Größe der regional bzw. lokal vorkommenden Biberpopulationen**).

### **EXKURS: Erhaltungszustand**

Der Erhaltungszustand einer Art in der jeweiligen biogeografischen Region in einem Mitgliedstaat ist prinzipiell bei der Prüfung einer Ausnahmeregelung von hoher Relevanz. In den meisten Fällen wird eine Bewertung der Auswirkungen einer bestimmten Ausnahmeregelung aber auf einer niedrigeren Ebene als auf der Stufe der biogeografischen Region erfolgen müssen, damit sie aus ökologischer Sicht aussagekräftig ist. **Sinnvoll wäre etwa die Ebene der (lokalen) Population.**

In der Rechtssache C-674/17 legte der EuGH fest, dass *die nationalen Behörden vor dem Erlass von Ausnahmegenehmigungen den Erhaltungszustand der betreffenden Population und die voraussichtlichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmen bewerten müssten, und zwar sowohl auf lokaler Ebene als auch bezogen auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats .... [D]ie Bewertung der Auswirkung einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population [ist] im Allgemeinen erforderlich, um ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen.*

Der vorliegende Entwurf der Verordnung legt lediglich nach § 7 ein Kontingent fest. *Die Entnahmemaximalzahl beträgt 158 Individuen pro Entnahmepériode (1. September bis 31. März) und teilt sich auf die beiden Kontingente "nördlich der Donau/Mühlviertel" (max. 58 Individuen) sowie "südlich der Donau/Alpenvorland" (max. 100 Individuen) auf.*

Durch diese Vorgehensweise wird auf die **lokalen Populationen kein Bezug** genommen. Die Unterscheidung zwischen nördlich der Donau/Mühlviertel und südlich der Donau/ Alpenvorland wird dem Verständnis einer lokalen Population nicht gerecht.

- Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung nimmt nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft keinen geeigneten Bezug zu den lokalen Biberpopulationen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und widerspricht somit der Rechtsprechung des EuGH.

In **Zusammenschau** der zu erfüllenden **drei** Kriterien ist festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf der Oö. Biber-Verordnung die Kriterien des Artikel 16 der FFH-Richtlinie NICHT oder nicht ausreichend erfüllt. **Die Mitgliedstaaten müssen allerdings sicherstellen, dass alle drei Kriterien erfüllt sind. Spezifische Ausnahmeregelungen**, die durch keinen dieser Gründe bzw. keine dieser Optionen gerechtfertigt sind, laufen sowohl dem Geist und **Zweck der FFH-Richtlinie** als auch dem Wortlaut von **Artikel 16 zuwider**.

- Der **vorliegende Entwurf** der Oö. Biber-Verordnung **definiert spezifische Ausnahmeregelungen** und läuft damit dem Geist und **Zweck der FFH-Richtlinie** als auch dem Wortlaut von **Artikel 16 zuwider**.

### **EXKURS: Die Rolle der ASV für Natur- und Landschaftsschutz im Oö. Naturschutzrecht und im vorliegenden Entwurf**

Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung sieht dazu vor, dass Eingriffe gemäß den §§ 5 und 6 erst erfolgen, wenn nachweislich andere mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind. Eingriffe nach § 5 (Biberlebensraum) können nach einem Ortsaugenschein und einer Beurteilung durch den / die ASV für Natur- und Landschaftsschutz erfolgen. Eingriffe nach § 6 (Population) sind dann zulässig, wenn die gemäß § 5 erfolgten Eingriffe nicht die verfolgte Wirkung erbracht haben bzw. erbringen würden. Die Eingriffe gemäß §§ 5 und 6 dürfen erst ab Zustellung durch ein von einer bzw. einem Amtssachverständige/n für Natur- und Landschaftsschutz ausgefüllten und von der Behörde unterfertigtes Dokumentationsformular (Anlage 4) gesetzt werden.

Mit dieser Vorgehensweise sind die **ASV für Natur- und Landschaftsschutz** auch für die Sammlung der Zahlen und Daten **vollinhaltlich verantwortlich**. Sie haben gemäß dem vorliegenden Entwurf die Betroffenen umfassend zu beraten, sowie sämtliche durchgeführte Präventionsmaßnahmen zu dokumentieren. Die ASV haben die Betroffenen über einen repräsentativen Zeitraum hin zu unterstützen, um den Erfolg der gesetzten Präventionsmaßnahmen beurteilen zu können.

- Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung überträgt den ASV für Natur- und Landschaftsschutz die Beurteilung von Rechtsfragen. Ob ein Tatbestand erfüllt ist, ist aber allein von der Behörde zu beurteilen. Dies ist eine unzulässige Übertragung der Entscheidungsbefugnis. Davon abgesehen erzeugt die Vollziehung der Verordnung **einen erheblichen Mehraufwand** gegenüber der jetzigen Situation.

Darüber hinaus werden die Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in eine Rolle gedrängt, die weder ihrer Ausbildung noch ihrer Aufgabe im Sinne des Oö. NSchG 2001 idgF. entsprechen.

§ 40 Oö. NSchG – Beiziehung von Sachverständigen:

*Vor Erlassung von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen auf Grund dieses Landesgesetzes hat die Behörde das Gutachten einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen einzuholen.*

§ 50 Oö. NSchG – Sachverständige Organe:

*(1) Als geeignete Sachverständige im Sinn des § 40 gelten Personen, die über besondere Kenntnisse auf einzelnen oder mehreren folgenden fachlichen Gebieten verfügen:*

- Ökologie,
- -Natur- und Landschaftsschutz
- -Landschaftspflege
- -Landschaftsgestaltung
- -Naturkunde
- -Raumplanung
- -Speläologie.

Gemäß Hengstschlager/Leeb, AVG § 52 (2005) sind **Sachverständige** iSd § 52 AVG **Personen mit besonderer Fachkunde**, die auf Grund einer Bestellung durch die Behörde in einem Verfahren bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts (§ 37 AVG) dadurch mitwirken, dass sie Tatsachen erheben (Befund) und/oder aus diesen Tatsachen Schlussfolgerungen (Gutachten iS) ziehen. Trotz seiner praktisch bedeutenden Rolle im Verwaltungsverfahren kommt dem Sachverständigen nur die Stellung eines Hilfsorgans der Behörde zu.

In der gegenständlichen Verordnung ist nun vorgesehen, dass der / die ASV für Natur- und Landschaftsschutz zum Ausfüllen des Dokumentationsformulars Aussagen zu den Themen *wie Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern* tätigen muss. Auf Basis seiner / ihrer Aussagen werden dann die weiteren Schritte wie Eingriff in den Biberlebensraum oder Eingriff in die Biberpopulation von ihm / ihr festgelegt.

Da die ASV für Natur- und Landschaftsschutz in der Regel weder eine landwirtschaftliche noch eine betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Expertise (im geforderten Ausmaß) aufweisen, geschweige denn über eine medizinische Ausbildung (*im Interesse der Volksgesundheit*) verfügen, würden die ASV ihre Kompetenzen überschreiten, wenn sie ernsthafte Aussagen zu all den im Dokumentationsformular geforderten Punkten tätigen.

- Der vorliegende Entwurf der Oö. Biber-Verordnung bringt die **ASV für Natur- und Landschaftsschutz** in die missliche Lage, dass sie bei Ausführung der ihnen durch diese Verordnung aufgetragenen Tätigkeiten Aussagen zu fremden Sachbereichen treffen müssen, für die sie **gemäß ihrer Ausbildung nicht befähigt** sind. Sachverständige dürfen ausschließlich Aussagen und Bewertungen zu ihrem eigenen Fachgebiet abgeben. Sobald sie sich zu Themen außerhalb ihres Fachbereichs äußern, überschreiten sie ihre Kompetenz, und ihre Aussagen sind rechtlich nicht verwertbar.

Es bleibt zudem **Aufgabe allein der Behörde**, auf Grund der Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Beweisthema festzulegen, das Gegenstand des Sachverständigengutachtens sein soll. Folglich obliegt es auch nicht dem Sachverständigen iSd § 52 AVG, sondern der Behörde, die Würdigung der vorliegenden Beweise vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf die **Rechtssache C-674/17** hingewiesen:

In dieser Rechtssache stellte der EuGH fest, dass es außerdem den zuständigen **nationalen Behörden** obliege, **nachzuweisen**, dass es unter Berücksichtigung der besten einschlägigen

wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe, um das verfolgte Ziel zu erreichen.**

- Gemäß Rechtsprechung des EuGH sind **allein die nationalen Behörden für die Nachweiserbringung** zuständig. Im vorliegenden Entwurf ist allerdings vorgesehen, die schwierige Aufgabe – ob eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen sei bzw. die Voraussetzungen für einen Eingriff in den Biberlebensraum oder in die Biberpopulation vorliegen (unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Kriterien) - den ASV für Natur- und Landschaftsschutz zu übertragen. Ein Gutachten, das Aussagen zu fremden Fachbereichen oder rechtlichen Bewertungen enthält, ist nicht verwertbar und kann sogar zur Unzulässigkeit der Beweisaufnahme führen.

## **Alternative zur vorliegenden Verordnung:**

### **Artenschutz- bzw. -managementpläne**

Eine Möglichkeit, eine angemessene Nutzung von Ausnahmeregelungen als Teil eines strengen Schutzsystems zu gewährleisten, ist die Aufstellung und Umsetzung umfassender Artenaktionspläne oder Artenschutz- und -managementpläne. Diese Pläne haben darauf abzielen, die **Art zu schützen und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten**. In den Plänen sollten nicht nur die notwendigen Maßnahmen nach Artikel 12 enthalten sein, sondern auch Maßnahmen zur Unterstützung oder Wiederherstellung der Überlebensfähigkeit der Population, ihres natürlichen Verbreitungsgebiets und der Lebensräume der Art.

Die Pläne könnten dann eine nützliche Grundlage und einen **Orientierungsrahmen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen** bieten, vorausgesetzt, dass diese nach wie vor **auf Einzelfallbasis gewährt** werden, dass alle übrigen Bedingungen des Artikels 16 erfüllt sind und dass nachgewiesen wurde, dass die Ausnahmeregelung sich nicht nachteilig darauf auswirkt, dass die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

In diesem Zusammenhang wird auf das in den Jahren 2018 bis 2020 durchgeführte Projekt **Regionales Bibermanagement** verwiesen. Das vorgeschlagene *Regionale Bibermanagement* mit koordinierter Maßnahmenprüfung, -planung, -umsetzung und -evaluierung könnte die Anforderungen an einen Artenmanagementplan erfüllen. Das im Jahr 2020 erstellte Regelwerk soll helfen, den Blick von einem Konfliktstandort in Richtung eines ganzen Biberreviers zu lenken.

Eine zufriedenstellende Lösung für alle Seiten ist längerfristig jene, die die wichtigsten Bedürfnisse des Bibers erfüllt und gleichzeitig eine eingeschränkte Bewirtschaftung ermöglicht.

Der Leitfaden zum regionalen Bibermanagement (vgl. dazu Regionales Bibermanagement – Projektbericht (2019)) kann und soll zu einer effizienten und nachhaltigen Gesamtlösung führen, die den größten gemeinsamen Nenner von Artenschutz und Nutzungsinteressen abbildet. Er gewährleistet, dass innerhalb der Planungsregion

- alle potentiellen Konflikte unterschiedlichster Relevanz aufgezeigt werden.
- Potentielle Konflikte, die zu Sicherheitsgefährdungen oder erheblichen Schäden an Infrastrukturen führen können, frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen gesichert werden können.
- Eingriffe in Biberlebensräume vor allem dann zulässig sein können, wenn gleichzeitig im Umfeld Bereiche definiert werden, wo Biberaktivitäten möglichst uneingeschränkt stattfinden können.
- Damit ist auch sichergestellt, dass die Gesellschaft von den Mehrleistungen des Bibers profitieren kann und sich der günstige Erhaltungszustand der Tierart nicht verschlechtert.

Ergänzend dazu wird noch auf das Beispiel des **Managements des Bibers in Frankreich** verwiesen:

*Maßnahmen zur Konfliktreduzierung werden schrittweise entwickelt, daher muss ihre Wirksamkeit langfristig bewertet werden. Diese Maßnahmen sind vielfältig und umfassen technische Lösungen wie die Installation von Systemen, die das Graben durch Biber verhindern, Biberrohre, Drainagevorrichtungen für Biberdämme, den mechanischen Schutz von Bäumen und Feldfrüchten durch Manschetten, Einfriedungen oder Elektrozäune sowie die Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen für die Beseitigung, die Verlagerung oder das Einkerbigen von Dämmen usw. Diese Maßnahmen werden auf Einzelfallbasis beschlossen.*

*In größerem Maßstab werden lokale Managementpläne mit differenzierten Aktionsbereichen erstellt, die sich nach dem Risiko und den damit verbundenen Präventions-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen richten. Dies kann auch das Anlegen von Naturgebieten umfassen, in denen Biberlebensräume wiederhergestellt werden und wo durch Biberdämme Auenlandschaften entstehen können. Zu den Managementmaßnahmen gehören auch die Überwachung der Art und ihrer Auswirkungen sowie Kommunikations- und Informationsmaßnahmen.*

Unter geeigneten Bedingungen könnte ein Artenschutz- und -managementplan (in Ergänzung zum bereits bestehenden Bibermanagement) bei ordnungsgemäßer Umsetzung einen geeigneten Rahmen für die Gewährung von Ausnahmen im Einklang mit den Zielen der Richtlinie bieten. Solche Pläne müssten natürlich im Lichte von Wissensfortschritt und Überwachungsergebnissen regelmäßig aktualisiert werden.

All die von der Oö. Umweltanwaltschaft unter Beteiligung der Abteilung Naturschutz erarbeiteten Informationen, Leitfäden, Entscheidungshilfen etc. wurden den Entscheidungsträgern der Politik und des Amtes der Oö. Landesregierung im Jahr 2020 übermittelt.

#### **Auszug aus dem Pressepapier der Oö. Umweltanwaltschaft vom 18. November 2019:**

*Der Biber ist ein Überlebenskünstler. Er erhebt Anspruch auf Lebensraum und gehört auch (wieder) zu unserer Landschaft! Er ist imstande, Gewässer und deren Umland seinen Bedürfnissen entsprechend zu verändern. Als „Lebensraumgestalter“ und „Ökoingenieur“ ist er in der Lage, hochwertige Feuchtflächen und renaturierte Gewässer herzustellen, die sich mit gewässerökologischen Zielen decken. Eine verbesserte Wasserretention kann auch dazu beitragen, das Abflussgeschehen gegenüber Extremereignissen (Hochwässer, lange Trockenwetterperioden) besser abzupuffern – und das Ganze kostenlos.*

*Wo (intensive) Nutzungen bis ans Gewässer reichen, sind aber auch Nutzungskonflikte vorprogrammiert. Damit jedoch ein möglichst konfliktfreies Miteinander von Mensch und Biber gelingen kann, benötigt es umfassendes Wissen:*

- *„Wie tickt der Biber?“ – Wissen, das betroffene Grundbesitzer und Infrastrukturbetreiber in die Lage versetzt, ihr Eigentum vor dem Tier zu schützen = Kenntnis der Biologie des Bibers.*
- *„Wie geht man mit dem Biber (rechtskonform) um?“ – Wissen, das Betroffene bis hin zu Behördenvertretern zu einem zeitgemäßen und rechtskonformen Umgang mit dem Tier befähigt = Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten im Umgang mit dem Biber.*

*Das Regionale Bibermanagement und das Handbuch „Mit dem Biber leben!“ zielen aber nicht nur auf Naturschützer, Wasserbauern und Infrastrukturbetreiber ab, sondern sind eine aktive Unterstützung der vom Biber betroffenen Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Genau diese Zielgruppe wollen wir nicht „im Regen stehen lassen“.*

Der Biber stellt eine europaweit geschützte Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie dar (RL 92/43/EWG). Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen sind im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Tatsache wird durch die hochaktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Thema finnische Wolfsjagd (Urteil C-674/17 vom 10.10.2019) untermauert. In diesem Urteil betont der EuGH, dass vor behördlichen Abschusserlaubnissen alle verfügbaren Alternativen zur Entnahme geprüft werden müssen. Zudem muss mit wissenschaftlichen Daten fundiert untermauert werden, dass Tötungen wirklich zum Erreichen des formulierten Ziels führen.

Was hilft eine „Biber-Abschussverordnung“, wenn die Anzahl der erlaubten Tötungen bereits im Frühjahr überschritten, zudem eine solche Verordnung wegen EU-Rechtswidrigkeit binnen weniger Monate aufgehoben wird und außerdem dem Biber eine solche Verordnung ziemlich egal ist? Es braucht daher zukünftig Managementkonzepte, die im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eine effiziente und nachhaltige Gesamtlösung für vom Biber besiedelte Landschaftsräume bieten und dabei den größten gemeinsamen Nenner von Artenschutz und Nutzungsinteressen abbilden. Die Planung und Umsetzung auf regionaler Ebene bringt mehrere Vorteile mit sich:

- Verwaltungstechnische Vereinfachung und koordiniertes Management als Mittelmaß zwischen Einzelfallbeurteilung und generellen Ausnahmen ·
- Größtmögliche Flexibilität im Umgang mit dem Biber, wobei sämtliche Maßnahmen und Eingriffe nach überprüfbaren Kriterien erfolgen ·
- Vorbeugung: Gefährdungsrisiken werden durch die Konfliktanalyse frühzeitig erkannt oder bereits durch geeignete Planung vermieden

Die Herangehensweise und die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sind im gesamten europäischen Raum einzigartig und stellen einen neuen und richtungsweisenden Maßstab im Umgang mit Konflikttierarten dar.

## **Zum Schluss:**

Angesichts der **oben dargelegten Mängel** des vorliegenden Entwurfs der Oö. Biber-Verordnung fordern wir die Oö. Landesregierung auf, **den vorliegenden Entwurf ersatzlos zurückzuziehen, da wir die Verordnung – auch in der Sache – für nicht zielführend erachten.**

Stattdessen ist die **zuständige Fachdienststelle des Amtes der Oö. Landesregierung**, die Abteilung Naturschutz mit der Erstellung eines **Artenschutz- bzw. -managementplans für den Biber** – in Ergänzung zum bestehenden Oö. Bibermanagement - zu beauftragen.

Die Oö. Umweltschutzanstalt ist jedenfalls bereit, mit all den vorhandenen Informationen und Fachbeiträgen aus dem Projekt *Regionales Bibermanagement* zum Gelingen eines guten Miteinanders zwischen Mensch und Biber beizutragen.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltschutz:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## **Verwendete Literatur:**

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043>

Mitteilung der Kommission: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021); abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1209\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1209(02))

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001; abgerufen am 09.10.2025 unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000147>

Das oberösterreichische Naturschutzrecht; abrufbar unter [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt\\_N/Schriftenreihe\\_N\\_WEB.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_N/Schriftenreihe_N_WEB.pdf)

Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 (Stand 1.7.2005, rdb.at)

Mit dem Biber leben! – Ein Handbuch für Oberösterreich (2019); abrufbar unter: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Biberhandbuch\\_web2.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Biberhandbuch_web2.pdf)

Regionales Bibermanagement – Projektbericht (2019); abrufbar unter <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/1.%20Endbericht%20Regionales%20Bibermanagement.pdf>

Regionales Bibermanagement – Kurzfassung für Entscheidungsträger (2020); abrufbar unter [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/END\\_Regionales%20Bibermanagement\\_Habenicht.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/END_Regionales%20Bibermanagement_Habenicht.pdf)

Pressepapier zur PK " Mit dem Biber leben!" Biber-Handbuch für OÖ und Projekt „Regionales Bibermanagement“ (2019); abrufbarunter: <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/1.%20Pressepapier-PK-18-11-2019-%20Mit%20dem%20B.pdf>

## **Vorträge der Veranstaltung Fachtagung Regionales Bibermanagement – Mit dem Biber leben!**

Von Biberzeichen zu Revieren; Brigitte Komposch; ÖKOTEAM, Graz: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/3.%20Biberzeichen\\_Revire\\_Linz\\_21112019\\_Ko.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/3.%20Biberzeichen_Revire_Linz_21112019_Ko.pdf)

Wirkung des Bibers auf den Wasserhaushalt; Volker Zahner; Hochschule Weihenstephan-Triernsdorf: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/4.%20Biber\\_Wasser\\_Zahner%20\(1\).pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/4.%20Biber_Wasser_Zahner%20(1).pdf)

Einfluss der Biberaktivitäten auf die Biodiversität; Ulrich Meßlinger; Büro für Naturschutzplanung u. ökologische Studien, Bayern: <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/5.%20Biodiv%20Biber%20Linz%20Messlinger%202019-11-.pdf>

Der Biber in Österreich; Rosemarie Parz-Gollner; Universität für Bodenkultur, Wien: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/6.%20RPG\\_Biber\\_in\\_Oesterreich\\_END\\_Linz\\_nov.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/6.%20RPG_Biber_in_Oesterreich_END_Linz_nov.pdf)

Vom behördlichen Umgang mit einem erfolgreichen Nager – Erfahrungen im Bibermanagement in Oberösterreich; Bernhard Schön; Abt. Naturschutz; Land Oö: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/7.%20bibertagung%20nov%202019\\_sco\\_final.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/7.%20bibertagung%20nov%202019_sco_final.pdf)

Das Oö. Biberhandbuch; Gerald Hölzler; Institut für angewandte Biologie und Umweltbildung, Wien: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/8.%2020191121%20Mit%20dem%20Biber%20leben\\_GH%20\(1\).pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/8.%2020191121%20Mit%20dem%20Biber%20leben_GH%20(1).pdf)

Erarbeitung allgemein gültiger Beurteilungskriterien – Der Kriterienkatalog; Gundi Habenicht; fachliche Projektleitung: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/10.%20Regionales%20Bibermanagement\\_Teil%20I-En.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/10.%20Regionales%20Bibermanagement_Teil%20I-En.pdf)

Bibermanagement aus Sicht eines Gewässerbezirks; Reinhard Schaufler; Leiter des Gewässerbezirks Braunau; Land Oö: <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/9.%20Bibermanagement%20aus%20Sicht%20eines%20Gew%20Bezirks%20Braunau.pdf>

Ergebnisse des Pilotprojekts – Praktische Anwendung an der Ache; Gundi Habenicht; fachliche Projektleitung: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/11.%20Regionales%20Bibermanagement\\_Teil%20II-E.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/11.%20Regionales%20Bibermanagement_Teil%20II-E.pdf) und <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Handlungsanleitung.pdf>